



KUNDMACHUNG

über die **Verbotszone**

für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- „GRATIS Verhütung“**
- „Karfreitag-Feiertag für ALLE“**
- „Polizei – kritischer Personalmangel“**
- „Transparenz im Parlament“**
- „Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“**

Gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.

Während des stattfindenden Eintragungsverfahrens wird gemäß § 11 Abs. 2 VoBeg für obengenannte Volksbegehren im

**Eintragungsort: Gemeindeamt, Gemeindeplatz 1, 4521 Schiedlberg während des
Eintragungszeitraumes vom 15. bis 22. Juni 2026 eine
Verbotszone von 50 m im Umkreis**

verordnet. In der Verbotszone sind während der Eintragsfrist jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.



GEMEINDE SCHIEDLBERG

Bearbeiterin: Hermine Edlmayr
T: (07251) 255-14
M: edlmayr@schiedlberg.ooe.gv.at

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Johann Singer



Johann Singer

angeschlagen am: 17. April 2026